

**Vereinsordnung**  
**(Ergänzungen zur Satzung der Kyffhäuser Kameradschaft**  
**Wackernheim 1872 e.V.)**

Ausgabe 1.2

Diese Ausgabe löst die Vereinsordnung (Version 1.1) vom  
17.04.2016 gemäß § 13 der Satzung der KKW ab.

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Zweckmäßigkeit.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Aktive Mitglieder .....</b>	<b>2</b>
§ 2.1 Nachweis der Aktivität .....	2
<b>§ 3 Arbeitseinsätze.....</b>	<b>2</b>
§ 3.1 Entbindung .....	3
§ 3.2 Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden.....	3
§ 3.3 Kosten für nicht geleisteten Arbeitsstunden .....	3
§ 3.4 Terminierung.....	3
§ 3.5 Arbeitseinsatzleiter .....	3
§ 3.6 Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden.....	4
§ 3.7 Terminlich nicht festgelegte Arbeitseinsätze .....	4
§ 3.8 Regeln bei Arbeitseinsätzen .....	4
<b>§ 4 Schließdienst.....</b>	<b>5</b>
§ 4.1 Voraussetzungen zur Teilnahme am Schließdienst .....	5
§ 4.2 Aufgaben des Schließdiensthabenden .....	5
§ 4.3 Verfügbarkeiten bei Bereiterklärung zur Teilnahme am Schließdienst .....	5
§ 4.4 Versäumnisse.....	6
§ 4.5 Sanktionen bei nicht geleistetem Schließdienst.....	6
<b>§ 5 Aufsicht bei Wettkämpfen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Jährliche Mitgliedsbeiträge .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Aufnahmegebühr .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Verleih der erlaubnispflichtigen Vereinswaffen an Mitglieder .....</b>	<b>7</b>

## **§ 1 Zweckmäßigkeit**

In Ergänzung zur Satzung der Kyffhäuser Kameradschaft Wackernheim 1872 e.V. regeln diese Ordnungen die Aufgaben, Abläufe und Mitgliederpflichten im Verein.

## **§ 2 Aktive Mitglieder**

Als aktive Mitglieder werden Mitglieder verstanden, die entweder:

- an einer Meisterschaft teilgenommen haben,
- an jedwedem vereinsinternen Wettkampf teilgenommen haben,
- oder die Außenstände benutzt haben (auch einmalige Nutzung).

### **§ 2.1 Nachweis der Aktivität**

- 1) Als Nachweis der Aktivität dienen die Teilnehmerlisten der Wettkämpfe und Schießbücher des vorausgegangenen Jahres.
- 2) Mitglieder, die den Stand im Vorjahr noch als Gastschützen nutzten, fallen ebenfalls unter diese Regelung.
- 3) Eine freiwillige Meldung ist jederzeit möglich, falls ein Mitglied sich als aktiv versteht und nicht unter die genannten Bedingungen fällt.

### **§ 2.2 Mitteilen der Aktivität**

Eine Mitteilung der Aktivität erfolgt einerseits durch eine öffentliche Liste, die an der Tafel des Vereinsheims ausgehängt wird.

Alle Mitglieder, die bis zum letzten Märztag noch keine Arbeitsstunde geleistet haben sind darüber hinaus schriftlich über ihre Aktivität zu benachrichtigen.

## **§ 3 Arbeitseinsätze**

Als Arbeitseinsatz versteht sich jegliche Art der Mithilfe und Unterstützung bei:

- Veranstaltungen (z. B. Aufbau bei Festen, Einsatz bei öffentlichen Veranstaltungen usw.)
- Aufsicht bei Wettkämpfen (Vereins-, Kreis-, Landesschießen usw.)
- Standpflege (z.B. Wände streichen, Dielen erneuern, Zuanlage spannen usw.)
- Tätigkeiten die grundsätzlich über die Teilnahme am allgemeinen Schießbetrieb hinausgehen und nur dem Verein zu Gute kommen (z. B. Besorgungsfahrten, Rasen mähen usw.)

Nicht als Arbeitseinsatz gelten:

- Vorstandstätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung
- Schließdienste (es gelten gesonderte Bedingungen, vgl. § 4.3)
- Tätigkeiten, die an ein Amt gebunden sind (Fahnenträger, Beisitzer und Kassenprüfer)

### **§ 3.1 Entbindung**

Alle Mitglieder unter 18 und über 73 Jahren sind von ihrer Pflicht entbunden Arbeitsdienste zu leisten. Eben Genannte sind von der Zahlung für nicht geleistete Arbeitseinsätze ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Mitglieder, die durch einen Beschluss des Vorstandes auf Grund zwingender Gründe von ihrer Pflicht entbunden worden sind. Für derartige Beschlüsse muss dem Vorstand ein entsprechender Antrag vorgelegt werden.

### **§ 3.2 Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden**

- 1) Jedes aktive Mitglied hat pro Kalenderjahr mindestens 10 Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, über ihre/ seine Pflichtstunden hinaus, Arbeitsstunden zu leisten. Eine Auszahlung dieser Überstunden findet nicht statt.
- 3) Überstunden werden nicht auf das darauf folgende Kalenderjahr angerechnet.
- 4) Arbeitsstunden können nicht auf andere Mitglieder transferiert werden.

### **§ 3.3 Kosten für nicht geleisteten Arbeitsstunden**

Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde werden Kosten von 10,-€ erhoben und am Ende jedes Kalenderjahres eingezogen.

### **§ 3.4 Terminierung**

- 1) Arbeitseinsätze werden vom Vorstand terminlich festgelegt.
- 2) Die Ankündigung eines Arbeitseinsatzes muss mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin erfolgen.

### **§ 3.5 Arbeitseinsatzleiter**

Arbeitseinsatzleiter werden von den zu Beginn eines Arbeitseinsatzes anwesenden Mitgliedern gewählt.

Aufgaben des Arbeitseinsatzleiters sind die:

- Verteilung der Aufgaben auf geeignete Mitglieder
- Gewährleistung der Sicherheit
- Gewährleistung eines Ersthelfers
- Ausstellung der Zeiterfassungsmarken

Aus den oben angeführten Aufgaben eines Arbeitseinsatzleiters ergibt sich die Voraussetzung der Ersthelferausbildung für die Wahl in dieses (zeitlich begrenzte) Amt.

Bei jedem, terminlich festgelegten, Arbeitseinsatz muss ein Arbeitseinsatzleiter gewählt werden.

Sowohl die Mitglieder als auch der Vorstand verlassen sich auf die Ehrlichkeit und Zurechnungsfähigkeit des Arbeitseinsatzleiters. Dieser ist in der Ausführung seines (zeitlich begrenzten) Amtes zur Ehrlichkeit verpflichtet.

### **§ 3.6 Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden**

Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden obliegt dem Arbeitseinsatzleiter. Dazu werden verifizierte Zeiterfassungsmarken ausgeteilt und ausgefüllt.

### **§ 3.7 Terminlich nicht festgelegte Arbeitseinsätze**

Sollten sich Mitglieder dazu entscheiden, sich, zur Erledigung diverser Aufgaben (die unter die Definition von § 3 fallen), außerhalb eines offiziellen Arbeitseinsatzes zu treffen, gelten folgende Sonderregelungen:

- 1) § 3.5 entfällt
- 2) Die Sicherheit der Beteiligten muss gewährleistet sein. Das bedeutet, dass mindestens zwei Personen anwesend sein müssen und eine dieser Personen ein berechtigter Ersthelfer sein muss. Dieser Absatz entfällt bei sehr banalen Vorhaben.
- 3) Um die Arbeitsstunden korrekt angerechnet zu bekommen, müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder über das geplante Vorhaben informiert werden.
- 4) Eine nachträgliche Anrechnung ist ausgeschlossen.

### **§ 3.8 Regeln bei Arbeitseinsätzen**

- 1) Der Konsum von Alkohol während der Ausübung körperlich anspruchsvoller Arbeiten oder Arbeiten, die das Bedienen von Maschinen erfordern, ist strengstens verboten. Gegen einen Umtrunk nach getaner Arbeit ist nichts einzuwenden und wird dringend empfohlen.
- 2) Den Anweisungen des Arbeitseinsatzleiters ist Folge zu leisten.

- 3) Kein Teilnehmer eines Arbeitseinsatzes ist dazu gezwungen eine Arbeit auszuführen, für die er/ sie nicht geeignet ist.
- 4) Getränke sind für alle aktiven Teilnehmer kostenlos.
- 5) Es ist auf die Einhaltung von Pausen zu achten.

## **§ 4 Schießdienst**

Der Schießdienst ist die wichtigste, anspruchsvollste aber zugleich auch ehrenvollste Aufgabe zur Gewährleistung des Ablaufes unseres Trainings.

### **§ 4.1 Voraussetzungen zur Teilnahme am Schießdienst**

- 1) Ein Mitgliedschaft bei der KKW
- 2) Gültige Ersthelferausbildung
- 3) WBK- oder Jagdscheininhaber/in
- 4) Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung

Die Teilnahme am Schießdienst ist vollkommen freiwillig. Bei Interesse sollten sich Mitglieder an ihre Schießwarte wenden.

### **§ 4.2 Aufgaben des Schießdiensthabenden**

- Öffnen der Schießstände
- Gewährleistung der Anwesenheit eines geschulten Ersthelfers vor Ort
- Empfang der Gäste und evtl. Waffenkontrolle
- Beaufsichtigung des Büros und des Aufenthaltsraumes

Eine detailliertere Erläuterung der Aufgaben des Schießdienstes liegt im Vereinsheim bereit.

### **§ 4.3 Verfügbarkeiten bei Bereiterklärung zur Teilnahme am Schießdienst**

Erklärt sich ein berechtigtes Mitglied bereit, am Schießdienst teilzunehmen ist dies dem Ersteller des Schießplans zu melden. Der Nachweis zur berechtigten Teilnahme am Schießdienst obliegt dem Mitglied.

Die Schießpläne werden quartalsweise erstellt. Innerhalb eines Quartals hat jeder Schießdienstberechtigte mindestens an drei Tagen verfügbar zu sein. Bei freiwilliger Mehrleistung gelten die Bestimmungen von § 3.2, Punkte 2 und 3.

Der Tausch von Schießdiensten ist gestattet, muss jedoch im Schießplan vermerkt werden.

#### **§ 4.4 Versäumnisse**

(1) Sollte ein Schießdiensthabender die Zeit zum Antritt seines Schießdienstes nicht einhalten können oder ist durch besondere Umstände an dessen Ausübung gehindert, muss er/ sie sein Versäumnis einem Vorstandsmitglied mitteilen und sich ggf. um seine Vertretung bemühen.

(2) Die besagte Vertretung-Aufsicht hat ein Anrecht auf Ausgleich der zusätzlich geleisteten Schießdienstzeit. Der nicht angetretene Schießdiensthabende ist daher verpflichtet einen Schießdienst seines Vertreters zu übernehmen, wenn dieser sein Recht auf Ausgleich einfordern sollte.

(3) Wird der Schießdienst drei Mal vergessen, tritt automatisch Paragraph 4.5 in Kraft.

#### **§ 4.5 Sanktionen bei nicht geleistetem Schießdienst**

Wird der Schießdienst von einem Schießdiensthabenden nicht eingehalten obwohl der Bedarf an diesem besteht (Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes bei gleichzeitiger Anwesenheit des Schießdiensthabenden) wird ein Bußgeld von 50,00 € fällig. Über den Zeitpunkt der Abbuchung verfügt der Kassierer.

#### **§ 5 Aufsicht bei Wettkämpfen**

Um den reibungslosen Ablauf von Wettkämpfen in unserer Kameradschaft gewährleisten zu können, ist jeder Teilnehmer des jeweiligen Wettkampfes dazu verpflichtet, eine Aufsicht zu übernehmen.

Sowohl die Einteilung der Aufsichten als auch das Feststellen der benötigten Kompetenz zur Ausübung dieser obliegt den Schießwarten. Ein Ausschluss von dieser Pflicht findet nicht statt, da die Befähigung zur Teilnahme am Wettkampf die Befähigung zur Ausübung einer Aufsicht zur Folge hat. Lediglich die Schießwarte sind von dieser Form der Aufsicht befreit, da ihre dauerhafte Anwesenheit bei Wettkämpfen zwingend erforderlich ist (mindestens ein Schießwart pro Tag).

#### **§ 6 Jährliche Mitgliedsbeiträge**

Regelungen zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen werden in § 6 der Vereinssatzung der KKW getroffen. In dieser Vereinsordnung wird lediglich die Höhe des Mitgliedbeitrages festgehalten:

Jugendliche 18,60 €

Erwachsene 45,00 €

Familien 82,20 €

Der Familienbeitrag betrifft Familien mit allen nicht volljährigen Kindern.

## **§ 7 Aufnahmegebühr**

Aufnahmegebühren werden einmalig fällig. Aufnahmegebühren entfallen bei der Wiederaufnahme von ehemaligen Mitgliedern, sofern Unterlagen zur ehemaligen Mitgliedschaft vorhanden sind oder diese anderweitig nachgewiesen werden kann. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist wie folgt:

Jugendliche 30 €  
Erwachsene 100 €  
Familien 100 €

## **§ 8 Verleih der erlaubnispflichtigen Vereinswaffen an Mitglieder**

Vereinswaffen dürfen von Vereinsmitgliedern ausgeliehen werden um diese zu reinigen, reparieren, warten oder um damit an Wettkämpfen teilzunehmen. Für eine Entleihung muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag vorgelegt werden in dem die Gründe der Entleihung ausführlich erläutert werden. Beim Zustandekommen einer Entleihung müssen der 1. Vorsitzende und der Antragsteller gemeinsam die Waffen prüfen und die vorliegenden Formulare für eine begrenzte Überlassung ausfüllen.

Bei Rückgabe der Waffen ist deren Zustand erneut zu prüfen. Sind sie beschädigt, muss der Ausleiher dem Verein in vollem Umfang Ersatz leisten oder für eine Reparatur aufkommen.

Für den Verleih gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen (§ 14 WaffG).

## **§ 9 Schießen außerhalb der offiziellen Trainingszeiten**

Das Schießen außerhalb der offiziellen Trainingszeiten ist ausschließlich Schießdienstteilnehmern gestattet, die einen gültigen Schießleiter-Ausweis besitzen. Solche außerordentlichen Schießen müssen dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schießwart gemeldet und von diesen genehmigt werden. Eine Genehmigung findet nur mit hinreichender Begründung statt.

**Die Vereinsordnung wurde vom Vorstand auf seiner Sitzung am 12.11.2017 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**